

Beginn: 21.05 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Protokoll

über die öffentliche **G e m e i n d e r a t s s i t z u n g** am **Mittwoch,** den **27.12.2017** im **Bildungszentrum Holzgau**

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: BGM Blaas Günter, VBgm. Klotz Florian (Pkf.), GR Lumper Bernhard, GR Kerber Markus, GR Perl Michael, GR Reich Claudia, GR Lumpert Robin, GR Drexel Viktoria, GR-Ersatz Manuel Strobl, GR Blaas Rebecca (ab Punkt 3)

Entschuldigt: GR Stefan Knitel, GR Christian Hammerle

Zuhörer: Günter Bader

T a g e s o r d n u n g

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Kassaprüfbericht des Überprüfungsausschusses für das 3. Quartal 2017
- Punkt 3 Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag: Bericht des Substanzverwalters und Beschlussfassung zum neuen Jagdpachtvertrag 2018 - 2025
- Punkt 4 Gemeindegutsagrargemeinschaft Sulzlal- und Mädelealpe: Bericht des Substanzverwalters und Beschlussfassung zum neuen Jagdpachtvertrag Sulzlal 2018 - 2025
- Punkt 5 Beschlussfassung einer neuen Wasserbenützungsgebührenverordnung
- Punkt 6 Beschlussfassung einer neuen Kanalbenützungsgebührenverordnung
- Punkt 7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1

BGM Blaas Günter begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. VBgm. Florian Klotz führt heute das Protokoll anstelle von GR Christian Hammerle.

zu Punkt 2

Der Überprüfungsausschuss hat die Belege des 3. Quartals 2017 geprüft, die Kassenprüfungsniederschrift liegt vor, ein ergänzender Prüfbericht wurden nicht abgegeben.

zu Punkt 3

BGM Blaas bringt dem GR den neuen Jagdpachtvertrag betreffend des Eigenjagdgebietes Äußerer Aufschlag und die Nebenvereinbarung bezüglich des Futterstandes zur Kenntnis. Jagdpächter bleiben die Herr Lutterbacher und Aarnio-Wihuri, das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2018 und endet am 31.03.2025. Der Gemeinderat der Gemeinde Bach hat den Vertrag in seiner Sitzung vom 09.11.2017 bereits positiv behandelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig, dem Abschluss des Jagdpachtvertrages für das Eigenjagdgebiet Äußerer Aufschlag mit einer Laufzeit von 01.04.2018 bis 31.03.2025 zu den im Vertrag genannten Konditionen sowie der Nebenvereinbarung bezüglich des Futterstandes zuzustimmen.

zu Punkt 4

BGM Blaas legt dem GR den neuen Jagdpachtvertrag betreffend des Eigenjagdgebietes Vordere Sulzalpe in der KG Bach vor. Pächter und Pachtbedingungen bleiben gegenüber dem abgelaufenen Vertrag unverändert, das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2018 und endet am 31.03.2025.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig, dem Abschluss des Jagdpachtvertrages für das Eigenjagdgebiet Vordere Sulzalpe mit einer Laufzeit von 01.04.2018 bis 31.03.2025 zu den im Vertrag genannten Konditionen zuzustimmen.

zu Punkt 5

BGM Blaas bringt vor, dass die Wassergebühren der Gemeinde Holzgau derzeit in zahlreichen einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen geregelt sind. Diese reichen bis ins Jahr 1994 zurück. Im Sinne der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit schlägt er dem GR vor, die geltenden Gebühren in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 einstimmig folgende Verordnung der Gemeinde Holzgau über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Holzgau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Stadel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und Ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen.

(3) Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 1.090.- (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Wenn die Gesamtkubatur des Gebäudes 900 m³ übersteigt, wird die Mehrkubatur mit € 1,00 pro m³ (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,44 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 10,20 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Die Zählergebühr wird für Haupt- und Subzähler in gleicher Höhe verrechnet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher geltenden Bestimmungen zu den Wasserbenützungsgebühren außer Kraft.

zu Punkt 6

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Holzgau stammt aus dem Jahr 1996 und wurde seither mehrmals durch Beschlüsse des Gemeinderates abgeändert. Auch hier schlägt BGM Blaas dem Gemeinderat vor, die gültigen Bestimmungen in einer neuen Verordnung zusammenzufassen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 einstimmig folgende Verordnung der Gemeinde Holzgau über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Holzgau erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Stadel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,27 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,82 Euro pro Kubikmeter (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(2) Unabhängig vom ermittelten Wasserverbrauch laut Wasserzähler werden als Mindestabwasserverbrauch 40 m³ pro Anschlussobjekt und Jahr verrechnet.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist für die landwirtschaftlichen Gebäudeteile zusätzlich ein Subzähler einzubauen. Der Wasserverbrauch laut Subzähler ist vom festgestellten Verbrauch laut Hauptwasserzähler in Abzug zu bringen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnung vom 23.09.1996 sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungsbeschlüsse außer Kraft.